

HINKEL360

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Hinkel GmbH in den Bereichen:

1. Beratung in allen Fragen der Marketingkommunikation, bestehend aus den Kommunikationsinstrumenten Werbung, Verkaufsförderung, Direct Marketing, Public Relations, Corporate Identity bezüglich Geschäfts- und Produktausstattung und des Personal Selling.

2. Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung aller Kommunikationsinstrumente sowie Produktion der notwendigen Kommunikationsmittel.

(2) Bei Full-Service-Aufträgen ist der Abschluss eines Werbeagenturvertrags erforderlich. Bei Aufträgen zur Erstellung einzelner Arbeiten (Text, Grafik etc.) und von Einzelprojekten oder ausschließlicher Beratung gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Vertragsabschluss

Verträge mit der Hinkel GmbH kommen erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch die Hinkel GmbH zustande. Vertragliche Abreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Präsentation

(1) Die für die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge notwendigen Vorgespräche im Hinblick auf eine spätere eventuelle Beauftragung sind kostenlos und unverbindlich, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen. Für eine darauf folgende erste Präsentation wird ein Präsentationshonorar fällig, dieses kann im Falle der Erteilung des Auftrages auf das Werbehonorar angerechnet werden.

(2) Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten nach Vereinbarung bezahlt, überträgt die Hinkel GmbH das ausschließliche Nutzungsrecht hieran auf den Auftraggeber. Der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart bestimmen sich nach dem vereinbarten oder für die Hinkel GmbH erkennbaren Verwendungszweck.

§ 4 Vergütung

(1) Honorierung nach Jahreshonorar

Im Falle der Erledigung eines Full-Service-Auftrags erhält die Hinkel GmbH ein unter Berücksichtigung von Zeitaufwand sowie zeitlichem, räumlichem und fachlichem Geltungsbereich der Kommunikationsmittel zu berechnendes Jahreshonorar.

1. Das Nähere regelt der mit dem Auftraggeber abzuschließende Werbeagenturvertrag.

2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.

(2) Beratungshonorar

Beschränkt sich der Auftrag ausschließlich auf die Beratung des Auftraggebers ohne die Ausführung projektorientierter Arbeiten, erhält die Hinkel GmbH hierfür ein nach Zeitaufwand zu berechnendes Beratungshonorar. Darüber hinaus erfolgte Besuche und sonstige auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführte Reisen werden nach Zeitaufwand und der jeweils aktuellen Kilometerpauschale berechnet. Absatz 1, Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Projektbezogenes Werkhonorar

Besteht der Auftrag ausschließlich in der Erstellung einzelner Arbeiten (Texte, Grafiken etc.) oder Realisierung von Einzelprojekten, erhält die Hinkel GmbH für diese Leistungen ein jeweils projektbezogenes Werkhonorar, welches im Vorfeld von der Hinkel GmbH nach zu erwartendem Zeit- und Leistungsaufwand kalkuliert wird. Absatz 1, Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Mittlungshonorar

Umfasst der Auftrag auch die Planung und Schaltung mediaabhängiger Werbemaßnahmen, so führt die Hinkel GmbH die Werbemittel nach den vom Auftraggeber genehmigten Kosten- und Terminplänen durch und vergibt die Mittlungsaufträge im eigenen Namen.

1. Für die Werbemittlung und alle damit verbundenen Arbeiten wie Mediaplanung, Auftragsabwicklung, Terminkontrolle, Versand, Belegkontrolle, Abrechnung, Archivierung, Kontaktpflege zu den Medien etc. erhält die Hinkel GmbH ein nach Aufwand zu berechnendes Mittlungshonorar.

2. Alle von den Medien gewährten Boni und Sonderrabatte durch Mengen- oder Zeitabschlüsse werden an den Auftraggeber voll weitergegeben.

3. Nach erfolgter Rechnungslegung der Medien an die Hinkel GmbH nimmt die Agentur eine Kontenabstimmung mit dem vom Auftraggeber gezahlten Vorkasse-Rechnungsbetrag vor und verrechnet etwaige Rechnungsreste mit dem Auftraggeber.

(5) Nutzungshonorar

Bei Wiederholungs- und/oder Mehrfachnutzung des erstellten Werkes oder für den Fall, dass der Auftraggeber dieses für einen anderen als den vereinbarten Zweck oder vereinbarten räumlichen, zeitlichen und/oder inhaltlichen Umfang nutzen will, erhält die Hinkel GmbH ein gesondertes Nutzungshonorar. Dies gilt auch bei Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte. Das Nutzungshonorar wird anhand des entsprechenden Nutzungsfaktors für die geänderte und/oder erweiterte Nutzung pauschal ermittelt.

(6) Abschlagshonorar

Wird die Hinkel GmbH im Anschluss an eine Präsentation der von ihr erstellten Arbeiten nicht mit der Realisierung dieser Arbeiten beauftragt, erhält sie für die Präsentation ein nach Arbeitsaufwand zu berechnendes Abschlagshonorar für die nicht genutzten Entwurfsarbeiten.

(7) Zusatzleistungen, Neben- oder Reisekosten

1. Die zweiten und weiteren Änderungen von Entwürfen etc., die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe sowie andere vereinbarte Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

2. Technische Nebenkosten im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sowie alle für die Realisierung notwendigen Zeichnungen und Produktionsvorlagen sind pro Objekt nach Aufwand gesondert zu erstatten.

3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

4. Untersuchungen, Werbewirkungstests etc. sind gesondert zu vergüten.

5. Sofern die Hinkel GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Hinkel GmbH von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Regelungen über das Jahreshonorar sind entsprechend § 4, Absatz 1, Ziff. 1 im Werbeagenturvertrag aufzuführen.

(2) Projektbezogene Werkhonorare werden jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten oder der Einzelprojekte berechnet und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

(3) Über alle Mittlungsaufträge erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung (Mediarechnung), auf der der Termin vermerkt ist, bis zu dem der Vorkasse-Rechnungsbetrag auf dem Konto der Hinkel GmbH eingegangen sein muss. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, so ist die Hinkel GmbH berechtigt, die Mittlung einzustellen. Für hieraus entstehende Schäden beim Auftraggeber haftet die Hinkel GmbH nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Hinkel GmbH bzw. eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters.

(4) Übersteigt das gemäß § 4, Absatz 4, Ziff. 1 nach Aufwand berechnete Mittlungshonorar für die von der Hinkel GmbH tatsächlich erbrachten Leistungen die von den Medien gewährte und von der Hinkel GmbH einbehaltene Mittlerprovision, so wird der Differenzbetrag dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(5) Beratungs- und Abschlagshonorare sowie nach § 4, Absatz 7 gesondert zu vergütende Leistungen werden nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeiten in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall und Rechnungsstellung sofort fällig.

(6) Nutzungshonorare werden jeweils nach Eintritt der geänderten und/oder erweiterten Nutzung in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(7) Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so ist die Hinkel GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen.

(8) Honorare und Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

(9) Alle Honorare, mit Ausnahme der Nutzungshonorare, werden auf Basis der jeweils gültigen Agenturstundensätze errechnet. Irrtum und Änderungen nach aktuellen Preislisten bleiben vorbehalten.

(10) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsschluss oder wird der Hinkel GmbH nachträglich bekannt, dass hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Bedenken bestehen, so kann die Hinkel GmbH sofortige Begleichung ihrer Forderung, auch wenn Stundung verabredet war, verlangen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Hinkel GmbH für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(11) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl durch die Hinkel GmbH auf etwaige Kosten, Zinsen und/oder auf die jeweils älteste fällige Hauptleistung angerechnet.

(12) Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur befugt, wenn und insoweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle der Zurückbehaltung von Zahlungen ist außerdem erforderlich, dass

die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist die Hinkel GmbH gewährleistungspflichtig, so ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung des Honorars insoweit befugt, als dies im Verhältnis zum nachweislich entstandenen Mangel gerechtfertigt ist.

(13) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist die Hinkel GmbH berechtigt, seit Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 6 Erwerb von Rechten/Urheberrecht

(1) Die Hinkel GmbH überträgt dem Auftraggeber mit Ausnahme der urheberrechtlich geschützten Werke alle Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an dritte Unternehmen ein.

(2) Grafik- und Textentwürfe von der Hinkel GmbH sind als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gilt, wenn die nach § 2, Absatz 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

(4) Die Hinkel GmbH räumt dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht zur Veröffentlichung und Verwertung an den von ihr geschaffenen Arbeiten ein. Der Auftraggeber ist zur Änderung und/oder Bearbeitung nicht berechtigt. Das Nutzungsrecht ist auf die vereinbarte Nutzungsart sowie den vereinbarten Zweck und Umfang beschränkt. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung gegenüber der Hinkel GmbH erkennbar gemachte Zweck. Erweiterungen des Nutzungsrechts über den vereinbarten Inhalt hinaus bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Hinkel GmbH. Über Art und Umfang der Ausübung des Nutzungsrechts steht der Hinkel GmbH ein Auskunftsanspruch zu.

(5) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf sowie die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Hinkel GmbH. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber gegenüber der Hinkel GmbH schadensersatzpflichtig. Als Mindestschaden gilt derjenige Betrag, den die Hinkel GmbH im Falle der Zustimmung für die Übertragung bzw. Einräumung an Dritte als Honorar erhielt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Verwahrung

(1) An den Originalen der Arbeiten der Hinkel GmbH (Druckdaten, Druckvorlagen etc.) werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

(2) Lieferungen und Leistungen, bei denen eine Eigentumsübertragung stattfindet, bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Hinkel GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

(3) Veräußert der Auftraggeber die gelieferten Arbeiten bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehende Forderung seinem Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Forderungen an die Hinkel GmbH ab. Die Hinkel GmbH nimmt die Abtretung an. Bei begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen der Hinkel GmbH verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbern bekannt zu geben, der Hinkel GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen. Die Hinkel GmbH wird Sicherungen insofern freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

(4) Druckdaten und Druckvorlagen sowie andere Originalarbeiten, bei denen eine Eigentumsübertragung nicht stattfindet, werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bei der Hinkel GmbH sachgemäß aufbewahrt. Werden Originale vorübergehend nach Absprache dem Auftraggeber ausgehändigt, so ist dieser verpflichtet, diese nach angemessener Frist an die Hinkel GmbH zurückzugeben. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Hinkel GmbH für während dieser Zeit entstandene Beschädigungen, Zerstörungen oder den Untergang der Originale oder Teile von diesen. Zusendung und Rücksendung der Originalarbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 8 Gewährleistung

(1) Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber nach Vorlage unverzüglich zu prüfen, soweit erforderlich zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen an die Hinkel GmbH zurückzusenden.

(2) Beanstandungen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung bzw. Leistung und wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften müssen der Hinkel GmbH, soweit durch zumutbare Untersuchung feststellbar, unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Ablieferung, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, und zwar in allen Fällen unter Angabe der Beanstandung, schriftlich angezeigt werden.

(3) Hält der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht ein, gilt die Ware als genehmigt.

(4) Im Falle berechtigter Beanstandung besteht ein Anspruch auf Nachbesserung oder Minderung.

(5) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung besteht nur, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist, Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung unmöglich sind oder von der Hinkel GmbH unzumutbar verzögert werden.

(6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 9 Lieferung

(1) Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ab Hinkel GmbH auf Gefahr des Auftraggebers.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Aufgabe zur Post oder zu sonstigen Zustelldiensten und nicht der Zugang beim Auftraggeber maßgebend. Die Hinkel GmbH haftet daher nicht für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportweg.

(3) Die Hinkel GmbH kommt nicht in Verzug, solange die Verzögerung einer Leistung auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15% der bestellten Menge an Drucksachen/Werbemitteln können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

§ 10 Rechtsschutz/Haftung

(1) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Verkaufsförderung etc. trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Die Hinkel GmbH ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. In Zweifelsfragen kann die Hinkel GmbH nach Absprache mit dem Auftraggeber die Zulässigkeit einer Werbe- oder Verkaufsförderungsmaßnahme und sonstiger Maßnahmen durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

(2) Die Hinkel GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber mit größtmöglicher Objektivität über den Einsatz des Kommunikationsinstrumentariums und insbesondere bei der Anzeigenwerbung über das wirksamste Medium zu beraten. Eine Haftung wegen fahrlässiger Außerachtlassung der anerkannten Werbegrundsätze besteht nicht.

(3) Die Hinkel GmbH haftet nicht wegen der in der Werbung, Verkaufsförderung etc. enthaltenen Fachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Ferner haftet die Hinkel GmbH nicht für die patent-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und anderem.

(4) Insofern die Hinkel GmbH die Daten für eine Produktion mittels eines Datenträgers oder durch Übertragung über das Fernmeldenetz im Auftrag des Kunden direkt an eine Druckerei seiner Wahl schickt, haftet sie nicht für Abweichungen und Fehler des Druckergebnisses, die auf das Belichtungs- bzw. Druckverfahren selbst zurückzuführen sind.

(5) Die Hinkel GmbH haftet dem Grund nach für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Kommunikationsmitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterdienstleistern oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen grob fahrlässig herbeigeführt wurden, es sei denn, sie kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen. Der Höhe nach haftet die Hinkel GmbH in diesen Fällen nur auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, haftet die Hinkel GmbH nicht.

§ 11 Verpflichtungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Hinkel GmbH alle im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenerfüllung stehenden Arbeiten zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Hinkel GmbH alle für die Planung, Gestaltung, Produktion und Durchführung in den Sektoren Werbung, Verkaufsförderung, Corporate Identity, Personal Selling und Public Relations erforderlichen Informationen zugänglich zu machen bzw. bei der Beschaffung dieser Informationen behilflich zu sein.

(3) Der Auftraggeber gestattet die Kennzeichnung aller von der Hinkel GmbH erstellten Werbemittel mit der Marke der Hinkel GmbH in unauffälliger Form (z. B. bei A4-Format 7 Punkt). Eine angemessene Anzahl an erstellten Werbemitteln, jedoch mindestens 15 Exemplare, verbleibt zu Referenzzwecken bei der Hinkel GmbH. Ferner gestattet der Auftraggeber der Hinkel GmbH, seinen Namen und die für ihn erstellten Kommunikationsmittel zur Referenz (Online- und Offline) zu verwenden. Die beim Auftraggeber liegenden Nutzungsrechte bleiben hierdurch unangetastet.

(4) Im Falle der Verletzung der sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber der Hinkel GmbH zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Hinkel GmbH der Geschäftssitz der Hinkel GmbH in Karlsruhe.